



MERKBLATT - RECHT

November 2020

Unternehmens-Stabilisierung und Restrukturierungsgesetz StaRUG

Zum 01.01.2020 setzt das Bundesjustizministerium die EU Richtlinie über präventive Restrukturierungsrahmen um. Das im Entwurf vorliegende StaRUG verschafft einem Unternehmen, das noch zahlungsfähig ist, dem aber die Zahlungsunfähigkeit droht, die Möglichkeit zu entschulden, ohne einen Insolvenzantrag stellen zu müssen.

Anlass für die schnelle Entwicklung des StaRUG dürfte die COVID-19-Krise sein.

Ähnlich aufgebaut wie die Insolvenz kann das Unternehmen mittels eines

RESTRUKTURIERUNGSPLAN's im Restrukturierungsverfahren

Vergleichsangebote seinen Gläubigern unterbreiten, die binnen 14 Tagen angenommen werden sollen / müssen.

Das Verfahren setzt **keinen Insolvenzantrag** voraus, es entstehen z.B. keine Gutachterkosten.

- ➔ Folge: das Unternehmen kürzt seine Verbindlichkeiten und erhält auch neues Kapital zur Betriebsfortführung.

Das Unternehmen handelt eigenständig und flexibel bei der Ausgestaltung der Vergleiche und im Umgang mit den Aussonderungsrechten.

- ➔ Folge: Hier droht die Gefahr der Gläubigerbenachteiligung, da es keine Kontrollmöglichkeit durch Gerichte gibt.

Bei Erfüllung des Plans, werden dem Schuldner die Restverbindlichkeiten erlassen!





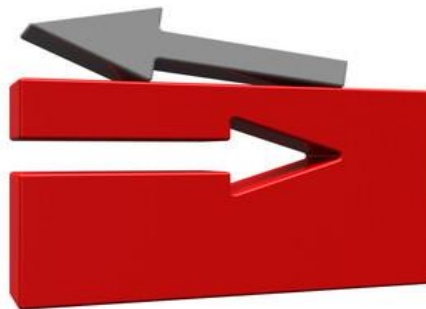
Der Schuldner erhält auf Antrag beim Insolvenzgericht mehrere **Restrukturierungsinstrumente** geboten:

- ➔ Gerichtliche Planabstimmung, wenn keine außergerichtliche Lösung möglich
- ➔ Gerichtliche Vorprüfung
- ➔ Gerichtliche Beendigung gegenseitiger Verträge
- ➔ Gerichtliche Anordnung zur Einstellung der Zwangsvollstreckung
- ➔ Gerichtliche Bestätigung des Restrukturierungsplans
- ➔ Einrichtung eines Restrukturierungsbeauftragten zur Durchführung des Plans

Auf Antrag des Schuldners können demnach laufende **Zwangsvollstreckungen (Pfändungen) eingestellt** oder **Dauerschuldverhältnisse (z.B. Leasingverträge) gekündigt** werden.

Die Maßnahmen können bis zu 3 Monaten andauern

- ➔ Folge: Die Maßnahmen greifen in verfassungsmäßig garantierte Eigentumsrechte ein
- ➔ Kommt das Schuldnerunternehmen mit den Gläubigern nicht zu Recht, schaltet es zur Durchsetzung seiner Vergleichsvorstellung das Restrukturierungsgericht ein.



ACHTUNG 1: Nur 75% der jeweiligen Gläubigergruppen müssen zustimmen, die Ablehnungen können ersetzt werden. **Der Restrukturierungsplan wird danach zum Vollstreckungstitel**, was eine gerichtliche Durchsetzung der Forderung im Falle des Scheiterns erleichtert.

ACHTUNG 2: Das komplette Verfahren findet **ohne Kenntnis der Öffentlichkeit** statt, da keine Bekanntmachung oder Eintragung erfolgt. Das Unternehmen erhält seinen Geschäftsbetrieb aufrecht und tätigt neue Bestellungen und andere Geschäfte. Zahlungen sind während der Restrukturierung insolvenzrechtlich nicht anfechtbar.

Die direkten todo's für alle Lieferanten:

- ➔ Frühzeitige Bonitätsinformationen mit Monitoring über Kunden sind unerlässlich!
- ➔ Anpassung des Risikomanagements hinsichtlich der Bestandskunden!
- ➔ Anpassung des Mahnwesens hinsichtlich Aufwand und zeitlichem Ablauf!

Da das Gesetz noch nicht verabschiedet ist, können Änderungen erfolgen.